



Brüssel, den 17. Februar 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0164(COD)

6426/1/23
REV 1

CODEC 190
ECOFIN 147
UEM 32
FIN 215
COH 19
AGRI 64
AGRIFIN 20
AGRISTR 11
FORETS 12
PECHE 48
CLIMA 76
ENV 134
CADREFIN 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Mai 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme² am 21. Juli 2022 abgegeben.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 21. September 2022³ abgegeben.

¹ Dok. ST 9337/22.

² ABl. C 333 vom 1.9.2022, S. 5.

³ ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 185.

4. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
5. Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 80/22 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Finnlands und Polens als A-Punkt billigt und
 - die in Addendum 1 enthaltene Erklärung des Rates als A-Punkte billigt.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda 1 und 2 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. ST 6286/23.